

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten)****Wie bewertet die Landesregierung die neue Sanktionsregelung bei Meldeversäumnissen?****Vorbemerkung:**

Zum 1. Juli 2026 wurde das Bürgergeld in Grundsicherungsgeld umbenannt. Zugleich wurden die Regelungen zu Leistungsminderungen neu gefasst. Nach der neuen Rechtslage bleibt ein erstes Meldeversäumnis ohne Leistungsminderung. Erst bei einem wiederholten Meldeversäumnis kann der maßgebende Regelbedarf um 30 Prozent für einen Monat gemindert werden. Nach der bis zum 30. Juni 2026 geltenden Rechtslage führte bereits ein Meldeversäumnis zu einer Minderung um 10 Prozent für einen Monat. Bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen ohne wichtigen Grund greifen darüber hinaus die neuen Regelungen zur Nichterreichbarkeit. Ziel der Neuregelung ist es, die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit mit den Jobcentern zu stärken.

Hinzu kommt eine Besonderheit des Übergangs: Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit werden Meldeversäumnisse, die bis zum 30. Juni 2026 festgestellt wurden, bei Meldeversäumnissen ab dem 1. Juli 2026 nicht als vorausgegangene Meldeversäumnisse berücksichtigt. Damit beginnt die Zählung für die neue Sanktionsregelung faktisch neu.

In Hessen bestehen 26 Jobcenter, davon 16 in kommunaler Trägerschaft. Gerade mit Blick auf das Ziel einer verbindlicheren Mitwirkung stellt sich die Frage, welche praktischen Folgen die Neuregelung für die hessischen Jobcenter hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Wegfall einer Leistungsminderung beim ersten Meldeversäumnis?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Nichtberücksichtigung der bis zum 30. Juni 2026 festgestellten Meldeversäumnisse bei der Beurteilung wiederholter Meldeversäumnisse nach neuer Rechtslage?
3. Wie viele Leistungsberechtigte in Hessen hatten zum 30. Juni 2026 im laufenden Leistungsbezug mindestens ein festgestelltes Meldeversäumnis?
4. Bei wie vielen dieser Leistungsberechtigten wurde seit dem 1. Juli 2026 ein weiteres Meldeversäumnis festgestellt?
5. Wie viele erste Meldeversäumnisse wurden seit dem 1. Juli 2026 in Hessen festgestellt?
6. Wie viele Leistungsminderungen wegen wiederholter Meldeversäumnisse wurden seit dem 1. Juli 2026 in Hessen festgestellt?
7. Wie viele Fälle der Nichterreichbarkeit nach § 7b Abs. 4 SGB II wurden seit dem 1. Juli 2026 in Hessen festgestellt?
8. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die Neuregelung auf den Verwaltungsaufwand der kommunalen Jobcenter in Hessen?

9. Welche Vorgaben hat die Landesregierung den kommunalen Jobcentern in Hessen zur Berücksichtigung von vor dem 1. Juli 2026 festgestellten Meldeversäumnissen gemacht?
10. Hat die Landesregierung gegenüber dem Bund eine Änderung der Übergangsregelung angeregt?

Wiesbaden, 14. August 2026



Yanki Pürsün